

Kapitel VII: Leitung der Mitglieder des ersten und zweiten Grades und ihr Ort in der kanonischen Struktur des gesamten Regnum Christi

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel VII: Leitung der Mitglieder des ersten und zweiten Grades und ihr Ort in der kanonischen Struktur des gesamten Regnum Christi 1

1. Anlass zum Thema dieses Kapitels und wie man es angehen sollte	1
Das Thema	1
Ein Teil des Erneuerungsprozesses der Statuten	3
Fachbegriffe mit bedeutenden Konsequenzen	4
2. Kurzer Abriss über die Geschichte des Regnum Christi als Vereinigung von seiner Gründung bis heute	5
3. Beschreibung der derzeitigen kirchenrechtlichen Sachlage nach den Statuten von 2004 und Notwendigkeit einer Überarbeitung derselben	7
4. Zwei Formen der rechtlichen Zugehörigkeit der Mitglieder des ersten und zweiten Grades zum Regnum Christi	8
Assoziierte Mitglieder oder affilierte Mitglieder?	8
Für den Fall einer Assoziations-Mitgliedschaft: Schließen sich die Mitglieder des ersten und zweiten Grades dann zunächst untereinander zusammen und bilden so eine Gruppierung mit eigener Struktur oder schließt jeder sich als Einzelpersonen direkt dem Regnum Christi als Ganzem an?	9
Erklärung einiger Begriffe aus dem Vereinsrecht der Kirche und ihrer Verwendung in diesem Kapitel	11
Fragen für die gemeinsame Reflexion in Gruppen	13

1. Anlass zum Thema dieses Kapitels und wie man es angehen sollte

Das Thema

Die Überlegungen, die wir in dieser ersten Etappe des Revisionsprozesses der Statuten des Regnum Christi anstellen, beziehen sich auf die Art und Weise, wie die Mitglieder des ersten und zweiten Grades das Geschenk leben, das sie von Gott im Charisma des Regnum Christi erhalten haben. Obwohl es Überlegungen sind, die vorwiegend *geistliche* Themen zum Gegenstand haben, gehören hierzu auch *rechtliche* Aspekte, auf die wir eingehen müssen, um der Anordnung des Heiligen Stuhls Folge zu leisten und – wie wir gebeten wurden – ihm überarbeitete Statuten der Bewegung zur Genehmigung vorzulegen.

Arbeitsdokument Kapitel VII.

Wir müssen jene *Rechtsform* für die Bewegung suchen, die zu dem, was wir im realen Leben sind, am besten passt und am ehesten dazu beiträgt, dass die Bewegung die Einheit bewahrt und ihren Auftrag bei der Evangelisierung erfüllt, damit ihre Mitglieder die eigene Berufung in Fülle leben und wir über angemessene Werkzeuge für eine gute Leitung verfügen.

Um bei dieser Suche die nächsten Schritte tun zu können, müssen wir über folgende Fragen Klarheit gewinnen:

- Welche rechtliche Form der Zugehörigkeit ist für die Mitglieder des ersten und zweiten Grades am besten geeignet?
- Wie sollte sich ihre Leitung gestalten?
- Welche Aufgabe, Stellvertretung und Verantwortung sollte den Mitgliedern des ersten und zweiten Grades in der Gesamtleitung der Bewegung Regnum Christi zukommen?

Bis auf den heutigen Tag ist man dem ersten und zweiten Grad des Regnum Christi in der Regel durch einen formellen Akt beigetreten, indem man in einem Brief um Zulassung bat und von einem hierfür zuständigen Leiter angenommen wurde, was dann oft in der Teilnahme an einer Beitrittszeremonie seinen Ausdruck fand.

Die Laienmitglieder nehmen im Regnum Christi tatsächlich am Teamleben teil, am Leben der Sektionen und der Apostolate, indem sie verschiedene Aufgaben erfüllen und danach streben, das Ideal der Heiligkeit, zu dem die Bewegung sie einlädt, in die Tat umzusetzen. Einige Mitglieder sind gezielt dafür geschult worden, Team- oder Gruppenverantwortliche, Koordinatoren verschiedener Bereiche innerhalb der Sektion, Verantwortliche oder Leiter von Apostolaten sowie Assistenten von Sektionsleitern zu werden. Vor allem in den letzten Jahren haben die Mitglieder des ersten und zweiten Grades in Ausnahmefällen auch die Aufgaben des Sektionsleiters oder Regionalkoordinators übernommen – mit meist positiven Ergebnissen.

Allerdings hat man sich die Einbindung der Mitglieder des ersten und zweiten Grades nicht in Form von Rechten und Pflichten vorgestellt, die sich rechtlich gesehen aus dem Beitritt zur Bewegung ergeben. Deswegen hatten die Mitglieder des ersten und zweiten Grades in der Leitung auf lokaler, territorialer und oberster Ebene keine offiziellen Vertreter, noch hatte man weiter darüber nachgedacht, ob sie auf den verschiedenen Ebenen der Leitung des Regnum Christi ein volles Mitspracherecht haben könnten. Die vielen Mitglieder des ersten und zweiten Grades, die in der Bewegung gewirkt und das eine oder andere oben erwähnte verantwortungsreiche Amt innehatten, taten dies, weil sie vom zuständigen Leiter hierfür ernannt, nicht jedoch weil sie von den Mitgliedern selbst zu ihren Vertretern gewählt worden waren.

Im Rahmen unseres Reflexionsprozesses stellen wir uns nun die Frage, in welchem Maß die Mitglieder des ersten und zweiten Grades an der Leitung der Bewegung teilhaben sollten. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der „Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit“ gibt es jetzt Mitglieder des ersten und zweiten Grades, die im Territorialkomitee und im Generalkomitee des Regnum Christi vertreten sind. Diese wurden von den jeweiligen Territorialdirektoren oder vom Generaldirektor ausgewählt und ernannt.

In dem im Arbeitsdokument vorgeschlagenen Textentwurf für die Statuten können die Mitglieder des ersten und zweiten Grades an der Sektionsleitung und der Regionalleitung teilhaben, ohne

Arbeitsdokument Kapitel VII.

auszuschließen, dass je nach Lage Mitglieder der gottgeweihten Zweige des Regnum Christi zum Direktor ernannt werden.

Die Mitglieder des ersten und zweiten Grades haben das Recht, ihre Meinung darüber zum Ausdruck zu bringen, welche Verantwortung Gott ihnen in der Leitung der Bewegung zugeschrieben hat und zwar in Bezug auf das Leben des ersten und zweiten Grades selbst sowie auf das, was das Leben der gesamten Bewegung Regnum Christi betrifft.

Auf der Suche nach einer angemessenen kirchenrechtlichen Gestalt für die gesamte Bewegung und jeden ihrer Zweige müssen wir uns der Begriffe bedienen, die der Codex des Kanonischen Rechts verwendet, um zu beschreiben, wie und in welcher Form ein Einzelner an Vereinigungen, die von der Kirche genehmigt sind, teilhaben kann. Deswegen werden wir in diesem Kapitel auf das Begriffspaar „assoziierte Mitglieder“ und „affilierte Mitglieder“ zurückgreifen, was später erklärt wird.

Ein Teil des Erneuerungsprozesses der Statuten

Wir befinden uns in der ersten Etappe des Revisionsprozesses der Statuten, in deren Verlauf wir den Mitgliedern des ersten und zweiten Grades Kenntnisse vermitteln sowie Gruppentreffen anbieten möchten, damit sie über ihre Identität und Sendung nachdenken können.

In diesem Kapitel werden den Mitgliedern einige Fragen vorgelegt, deren Antworten der Zentralkommission dabei helfen werden, verschiedene juristische Alternativen vorzubereiten, die dem Leben der Mitglieder des ersten und zweiten Grades und der kirchenrechtlichen Struktur der gesamten Bewegung angepasst sind, und die dann von der Internationalen Versammlung zu prüfen sind.

Mithilfe der von der Internationalen Versammlung erarbeiteten Vorschläge wird die zweite Etappe beginnen, in deren Verlauf die Zentralkommission für die Revision der Statuten eine kirchenrechtliche Figur für die gesamte Bewegung Regnum Christi erarbeiten wird. Die dritte Etappe wird darin bestehen, dass der Entwurf der Zentralkommission den verschiedenen Zweigen der Bewegung zur Genehmigung vorgelegt wird, was in einer Weise geschehen wird, die noch zu bestimmen ist. Danach werden in einer vierten Etappe die notwendigen Korrekturen vorgenommen, damit der Entwurf für die Statuten dem Heiligen Stuhl zur Revision und eventuellen Genehmigung unterbreitet werden kann.

Revisionsprozess der Statuten des Regnum Christi			
1. Etappe	2. Etappe	3. Etappe	4. Etappe
Überlegungen zur Berufung und Sendung der Mitglieder des ersten u. zweiten Grades. Endet mit einem Entwurf der Statuten, der der Internationalen Versammlung unterbreitet wird.	Ausarbeitung eines Entwurfs von Allgemeinen Statuten seitens der Zentralkommission.	Genehmigung der kirchenrechtlichen Gestalt seitens der verschiedenen Zweige der Bewegung.	Korrekturen und Vorlage der Statuten zur Genehmigung beim Heiligen Stuhl.

Ein Großteil der Bewegungen und neuen Gruppierungen, die der Heilige Geist in unserer Zeit erweckt, musste ähnliche Prozesse durchmachen oder sucht derzeit noch nach einer angemessenen kirchenrechtlichen Gestalt.

Arbeitsdokument Kapitel VII.

Fachbegriffe mit bedeutenden Konsequenzen

Es ist nicht einfach, rechtliche Themen zu besprechen; es kann mühselig sein und auf den ersten Blick wenig mit der täglichen Erfahrung im Leben der Bewegung zu tun haben. Trotzdem sind diese Themen für das Leben der Bewegung, für die Förderung und den Erhalt des Charismas durchaus von großer Bedeutung.

Unvermeidlich bilden sich verschiedene Meinungen und es kommt zu Spannungen. Es ist unangenehm, vor einer wichtigen Entscheidung zu stehen, die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen abzuwägen und dabei noch zu zweifeln, welche denn die passendste ist.

Wenn man diese Aufgabe aber mit Verantwortungsbewusstsein und im Glauben angeht, kann das zu einer Gelegenheit werden, um im Vertrauen auf den Herrn des Lebens und der Geschichte zu wachsen. Er begleitet und führt uns und führt bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten. Ebenso kann es dazu beitragen, dass in dieser Zeit und in den kommenden Jahren unser Verständnis für den Plan Gottes über die Bewegung wächst und reift. Wenn man nachdenkt, miteinander spricht, um Rat fragt, betet, in reiner Absicht eine Entscheidung trifft und danach strebt, die Berufung zum Regnum Christi unter den neuen Umständen, die die Fügung Gottes zugelassen hat, demütig zu leben, wird der Herr sein Licht denen, die an diesem Weg teilnehmen, und besonders denen, die die schwerwiegende Verantwortung haben, die letzten Entscheidungen zu treffen, nicht entziehen.

Jemand könnte durchaus auch der Meinung sein, man solle ein so technisches Thema nicht allen Mitgliedern der Bewegung vorlegen. Man könnte sagen, es wäre angemessener, wenn sich einige wenige Experten gemeinsam mit dem Generaldirektor und in letzter Instanz der Heilige Stuhl mit diesem Thema auseinandersetzen. Da es aber eine Frage ist, die uns alle angeht, ist es angebracht, allen die Möglichkeit zu geben, an den Überlegungen teilzunehmen. Auf diese Weise kann die zuständige Autorität eine wohlunterrichtete Entscheidung treffen.

Ebenso ist es wichtig, dass die Lösungen, für die man sich entscheidet, auf die realen Bedürfnisse und das Leben der Mitglieder der Bewegung zugeschnitten sind und nicht nur abstrakten Prinzipien Rechnung tragen. Deswegen hat die Zentralkommission unter dem Vorsitz des Generaldirektors und im Beisein des Päpstlichen Assistenten beschlossen, die Anstrengung zu unternehmen, alle Mitglieder des Regnum Christi, die hierzu bereit sind, an den Überlegungen, welche die beste Organisationsform für uns alle ist, teilnehmen und diese Verantwortung mittragen zu lassen.

Wie bei jeder geistlichen Standortsbestimmung, die von der Kirche angestellt wird, geht es nicht einfach darum, die praktischste, am häufigsten verwendete oder am leichtesten verständliche Alternative zu wählen; vielmehr geht es darum, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, durch Reflexion, Austausch und Gebet zu verstehen, welche Konsequenzen die verschiedenen Alternativen, die für den ersten und zweiten Grad und die ganze Bewegung vorgeschlagen werden, nach sich ziehen. So soll man sich eine Meinung darüber bilden, welche der möglichen Alternativen der Identität und Sendung des Regnum Christi am ehesten entspricht und unter den gegenwärtigen Umständen die beste ist.

2. Kurzer Abriss über die Geschichte des Regnum Christi als Vereinigung von seiner Gründung bis heute

Wie wir in Zusammenhang mit Thema 5 der Vertiefungsphase erklärt haben, entstand die Bewegung Regnum Christi am 3. Januar 1968 als Laienbewegung, die von den Legionären Christi unterstützt und geleitet wurde. Ziel der Bewegung war es, dass sich ihre Mitglieder als authentische Christen ausbilden und so Christi Ruf entsprechen, im eigenen Umfeld Apostel zu sein, andere hierzu einzuladen und sich in organisierter Weise für die Evangelisierung der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft einzusetzen, damit Christus erkannt und geliebt wird und wir alle in ihm unsere Erfüllung finden. Wie Pater Marcial Maciel dies bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck brachte, verstand er das Regnum Christi und die Legionäre Christi als zwei Wirklichkeiten, die einander ergänzen sollten (eine Laienbewegung und eine Priesterkongregation), die geeint waren durch ein und denselben Geist, eine Sendung und eine Leitung; und ihre Mitglieder sollten, was ihre Zugehörigkeit zu diesem charismatischen Ganzen betrifft, einander als gleichwertig ansehen.

Als Gründer und Generaldirektor teilte Pater Maciel im Juli 1971 während eines Kurses in Monticchio mündlich mit, dass von jenem Zeitpunkt ab alle Legionäre Christi dem dritten Grad der Bewegung Regnum Christi zugerechnet werden, und erklärte, dass er diese Entscheidung getroffen habe, weil er darin die angemessenste Art und Weise sah, Spaltungen zwischen den Legionären Christi und dem Regnum Christi zu vermeiden, ohne dass dies bedeute, dass man damit schon die ideale Lösung gefunden habe. In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung des Gründers haben die Statuten und Handbücher des Regnum Christi die Bewegung so dargestellt: Sie besteht aus Mitgliedern des 1. Grades (Laien und Weltkleriker), des 2. Grades (Laien und Weltkleriker) und des dritten Grades (Gottgeweihte Laien und die Legionäre Christi). So steht es in den Statuten von 1979 und 1988 sowie in den Handbüchern von 1971 und 1990. So wurde es weitergegeben und so leben wir es. Allerdings wird in den Konstitutionen der Legionäre Christi von 1983 die Zugehörigkeit der Legionäre zur Bewegung Regnum Christi nicht erwähnt, noch geschieht das in der korrigierten Version von 1994, die 1998 veröffentlicht wurde. Dennoch war in diesen Konstitutionen auch die Rede von der Ernennung von Sektionsleitern und Regionalkoordinatoren für das Apostolat sowie von anderen Ämtern, die nur sinnvoll erscheinen, wenn man davon ausgeht, dass das Leben und Handeln innerhalb des Regnum Christi als Ganzes eine Einheit voraussetzt.

Nach den Statuten und Handbüchern zu urteilen, schlossen sich diejenigen, die dem Regnum Christi beitraten, ab 1971 einer Bewegung an, zu der gleichermaßen Laien der drei Grade und Legionäre Christi gehörten. In derselben Bewegung lebten also Menschen zusammen, die verschiedenen Lebensständen und -lagen angehörten: Laien, Weltkleriker, gottgeweihte Laien, Ordenspriester und Ordensbrüder. Gleichzeitig waren diese Ordenspriester und Ordensbrüder als Legionäre Christi, als ein Ordensinstitut, eine Kongregation, zusammengeschlossen. Die Bewegung Regnum Christi war also das Ganze, zu dem alle gehörten, während die Legionäre Christi ein Ordensinstitut bildeten, zu dem lediglich die Patres und Brüder der Legionäre Christi gehörten. Die höheren Oberen der Bewegung waren gleichzeitig die höheren Oberen der Legionäre Christi und diese leiteten einerseits die Bewegung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Statuten des Regnum Christi, andererseits die Kongregation der Legionäre Christi in Übereinstimmung mit den Normen, die in den Konstitutionen festgehalten waren.

Arbeitsdokument Kapitel VII.

In den Statuten des Regnum Christi, die vom Heiligen Stuhl im November 2004 genehmigt worden waren, gehörten die Legionäre Christi nicht zu den Mitgliedern der Bewegung Regnum Christi. Das Dekret, mit dem die päpstliche Approbation erteilt wird, nennt die Bewegung aber „das spezifische Apostolatswerkzeug der Legionäre Christi, mit denen es auf untrennbare Art und Weise verbunden ist“.

Am 9. Juli 2010 begann Erzbischof Velasio De Paolis (seit dem 20. November jenes Jahres Kardinal) als von Benedikt XVI. ernannter päpstlicher Delegat die Bewegung auf dem Erneuerungsprozess zu begleiten. Er hatte dieses Amt bis zum Abschluss des Außerordentlichen Generalkapitels, das 2014 stattfand, inne. In Ausübung seiner päpstlichen Vollmacht gab Kardinal De Paolis den Frauen und Männern des dritten Grades jeweils eine eigene Leitung (2012), begleitete sie zu ihren jeweiligen Generalversammlungen und genehmigte bis auf weiteres die von diesen Versammlungen verabschiedeten Statuten (2013). Mit diesen Maßnahmen hat der päpstliche Delegat den gottgeweihten Laien im Regnum Christi Werkzeuge an die Hand geben wollen, die es ihnen erlauben, volle Verantwortung für ihr gottgeweihtes Leben zu übernehmen, ohne in Dingen, die zu ihrem eigenen Lebensstand gehören (das Leben ihre Weihe an Gott, das Gemeinschaftsleben, die Ausbildung ihrer Mitglieder, usw.), von den Oberen der Legionäre Christi abhängig zu sein. Auf diese Art und Weise haben die Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und die Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi eine eigene Vereinsstruktur angenommen, durch die ihre Mitglieder sich untereinander zusammenschließen, um ihre spezifische Berufung innerhalb der Familie der Bewegung Regnum Christi zu leben und im Dienst an der Sendung teilzuhaben. Die beiden Generalversammlungen haben klargestellt, dass sie sich als dem Regnum Christi zugehörig betrachten.

Das Außerordentliche Generalkapitel der Legionäre Christi (2014) hat festgestellt, dass die Kongregation sich ihrem Selbstverständnis nach als der Bewegung Regnum Christi zugehörig empfindet, obwohl der Schritt, dieser Zugehörigkeit rechtlich Gestalt zu verleihen, noch aussteht.

Die Kongregation für die Institute Geweihten Lebens und die Gesellschaften Apostolischen Lebens hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, die rechtliche Identität des Regnum Christi und der Teile, aus denen es besteht, zu bestimmen – solange bleiben die Normen der Konstitutionen der Legionäre Christi, in denen es heißt, dass die Kongregation zum Regnum Christi gehört, außer Kraft. Damit der Heilige Stuhl die Vereinigungen der Gottgeweihten Frauen und der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweiges endgültig approbieren kann, muss diese Frage geklärt worden sein.

Seit März 2014 wird das gemeinsame apostolische Engagement der Bewegung in Übereinstimmung mit der „Vorläufigen Rahmenordnung für die Zusammenarbeit“ vom Generalleitungskomitee des Regnum Christi, das seinen Sitz in Rom hat – und in den Territorien von den jeweiligen Territorialleitungskomitees –, gesteuert. Die genannten Komitees setzen sich aus den Oberen der Legionäre Christi, der Gottgeweihten Frauen und Männer und einigen Mitgliedern des ersten und zweiten Grades zusammen, die vom jeweiligen Komitee bestimmt worden sind.

3. Beschreibung der derzeitigen kirchenrechtlichen Sachlage nach den Statuten von 2004 und Notwendigkeit einer Überarbeitung derselben

Die Mitglieder des ersten und zweiten Grades gehören heute einer internationalen privaten Vereinigung von gläubigen Laien und Weltklerikern an, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, deren Leitung die Legionäre Christi innehaben und die als Apostolatswerk dieser Kongregation anzusehen ist (vgl. Approbationsdekret der Statuten vom 26. November 2004). Daher fällt die Vereinigung unter die Zuständigkeit der Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften Apostolischen Lebens, also die gleiche kirchliche Behörde, der die Aufsicht über die Legionäre Christi und die gottgeweihten Laienzweige obliegt.

Warum müssen diese Statuten neu geschrieben werden? Warum können wir die Dinge nicht einfach so belassen, wie sie heute sind? Hierfür gibt es grundsätzlich zwei Gründe, die miteinander in Beziehung stehen: Die Statuten sind überholt und unvollständig.

Die Statuten von 2004 betrachten die gottgeweihten Frauen und die gottgeweihten Laien des männlichen Zweiges als einzelne Mitglieder der privaten Vereinigung von Gläubigen, die den Namen „Regnum Christi“ trägt. Derzeit gehören sie aber zwei neuen Vereinigungen an, den „Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi“ und den „Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi“; beide warten darauf, dass die Form, in der sich ihre Vereinigungen im Gesamt des Regnum Christi einfügen, rechtlichen Ausdruck findet. Das soll also in Übereinstimmung mit den anderen Gruppen von Mitgliedern des Regnum Christi und mit Genehmigung des Heiligen Stuhles umgesetzt werden, da beide Vereinigungen bei ihren Generalversammlungen erneut festgestellt haben, dass sie sich als zur Bewegung Regnum Christi zugehörig betrachten. Auch die Legionäre Christi haben während ihres Außerordentlichen Generalkapitels ihre Zugehörigkeit zum Regnum Christi festgestellt, was in den Statuten von 2004 nicht aufscheint. Darüber hinaus müssen sie eine Form finden, um diese Zugehörigkeit rechtlich zum Ausdruck zu bringen. Deswegen reichen die Statuten von 2004 nicht aus, um für alle Berufungen, die zur Bewegung gehören, als gemeinsame Rechtsfigur zu gelten.

Die aktuellen Statuten sind unvollständig, da für die Mitglieder keine Vertretungsorgane vorgesehen sind, durch die sie an der Leitung ihres Vereins formell teilhaben. Demzufolge übt der Generaldirektor der Legionäre Christi sowie die Territorialdirektoren in ihren jeweiligen Bereichen gemäß den Statuten von 2004 die persönliche Vollmacht über die Vereinigung aus, ohne dass ihnen dabei ein Rat zur Seite gestellt oder sie einer Versammlung unterstellt wären. Das entspricht nicht der allgemeinen Praxis in der Kirche bei Vereinigungen von Gläubigen. Diese müssen über eine eigene Leitung verfügen, die aus Mitgliedern, die aus den eigenen Reihen hervorgehen, besteht.

Auch Vereinigungen, die unter der obersten Leitung eines Ordensinstituts stehen (vgl. can. 303) verfügen über Gremien, die aus eigenen Mitgliedern zusammengesetzt sind und über Leiter, die aus den eigenen Reihen hervorgehen. Die oberste Leitung kann auf verschiedene Arten und Weisen ausgeübt werden, doch bedeutet das nicht, dass die leitenden Gremien der Kongregation mit den Gremien der Vereinigung übereinstimmen. Jede Vereinigung muss über eigene Gremien verfügen.

4. Zwei Formen der rechtlichen Zugehörigkeit der Mitglieder des ersten und zweiten Grades zum Regnum Christi

Die Bewegung Regnum Christi besteht heute aus Mitgliedern, die berufen sind, in verschiedenen Lebensständen zu leben, d.h. aus den Laien und einigen Weltpriester des ersten und zweiten Grades¹ sowie denjenigen, die den drei gottgeweihten Zweigen angehören: die Gottgeweihten Frauen, die Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs und die Legionäre Christi. Die Form der Zugehörigkeit zur Vereinigung der Gottgeweihten Frauen, die zur Vereinigung der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweiges und die zur Kongregation der Legionäre Christi ergibt sich in klarer Weise aus ihren jeweiligen Statuten bzw. Konstitutionen. Es bedarf jetzt einer Reflexion über die Art und Weise, wie sich die Zugehörigkeit der Mitglieder des ersten und zweiten Grades zur Bewegung gestaltet, da ihr Band zur Bewegung sich notwendigerweise darauf auswirkt, wie sich das Regnum Christi als Ganzes vom rechtlichen Standpunkt her darstellen wird.

Assoziierte Mitglieder oder affilierte Mitglieder?

Im Großen und Ganzen können wir in unserem Fall zwei Formen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gruppierung unterscheiden: die der assoziierten Mitglieder und die der affilierten Mitglieder.

Die **Assoziationsmitgliedschaft** würde bedeuten, dass die Laien des ersten und zweiten Grades sich als einen wesentlichen Teil der Bewegung ansehen und dass sie daher volle Verantwortung für die Bewahrung des Charismas und das Leben der Bewegung übernehmen, und damit rechtlich gesehen die für ein assoziiertes Mitglied in den Statuten vorgesehenen Rechte und eigenen Pflichten besitzen².

In Bezug auf die Leitung der Bewegung sind die wichtigsten rechtlichen Folgen einer Zugehörigkeit als assoziiertes Mitglied die folgenden:

- Das Band, durch das man sich an die Bewegung bindet, vereinigt die betreffende Person dauerhaft mit allen übrigen Mitgliedern in einer Lebensweise mit gleichen grundlegenden Rechten und Pflichten.
- Assoziierte Mitglieder dürfen an den in den Statuten vorgesehenen Wahlprozessen teilnehmen.
- Assoziierte Mitglieder dürfen in der Vereinigung Leitungsfunktionen ausüben.
- Assoziierte Mitglieder übernehmen die Verantwortung, Vertreter zu wählen, um die verschiedenen, in den Statuten vorgesehenen Leitungsgremien zu bilden.
- Die Vertreter der assoziierten Mitglieder übernehmen die Verantwortung, ihre beratende Stimme in den von den Statuten der Bewegung vorgesehenen Angelegenheiten abzugeben.

Die **Affiliations-Mitgliedschaft** würde bedeuten, dass die Laien des ersten und zweiten Grades ihre Zugehörigkeit zur Bewegung Regnum Christi als Entschluss und Verpflichtung verstehen, persönlich gemäß dem Charisma zu leben und im Apostolat mitzuarbeiten, ohne jedoch für die Bewahrung des

¹ Die dem Regnum Christi angehörenden Weltpriester sind auch Mitglieder des ersten und zweiten Grades und nehmen als solche am Revisionsprozess teil.

² Jedes Mal, wenn wir in diesem Abschnitt von den Statuten sprechen, beziehen wir uns auf ein noch zu erarbeitendes Dokument. Damit das Zentralkomitee einen Entwurf der Statuten vorlegen kann, muss zunächst klar sein, in welcher Weise die Mitglieder des 1. und 2. Grades dem Regnum Christi angehören.

Arbeitsdokument Kapitel VII.

Charismas oder für die Leitung der Bewegung unmittelbar Verantwortung zu übernehmen oder dafür zuständig zu sein.

Insofern jemand sich als affiliertes Mitglied dauerhaft an die Bewegung bindet, gehört er bzw. sie ihr an, übernimmt aber nicht die Rechte und Pflichten, die einem assoziierten Mitglied zukommen.

In Bezug auf die Leitung der Bewegung sind die wichtigsten rechtlichen Folgen einer Zugehörigkeit als affiliertes Mitglied die folgenden:

- Die Verpflichtung, die ein affiliertes Mitglied übernimmt, entspringt seinem persönlichen Entschluss, seinen Möglichkeiten entsprechend einen gewissen Lebensstil anzunehmen, ohne dass dabei die Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitglieds übernommen werden.
- Affilierte Mitglieder nehmen weder als Wähler, noch als Kandidaten an Wahlprozessen innerhalb der Bewegung teil, sie können aber bei einer Konsultation beratende Funktion haben.
- Der eventuelle Festlegung der *Form der Affilierung*, die bestimmt, welche Verpflichtungen ein affiliertes Mitglied eingeht und welche Mittel, die Bewegung ihm anbietet, ist Zuständigkeit der Leitung der Bewegung und nicht der affilierten Mitglieder selbst. Sie können jedoch vorab konsultiert werden.
- Bei der Festlegung der *Form der Affilierung* kann vorgesehen werden, dass die affilierten Mitglieder über Vertreter in den Leitungsgremien der Bewegung verfügen, die dort jedoch nur beratendes Stimmrecht besitzen.

Die Übernahme von Verantwortung im rechtlichen Bereich geschieht nicht, weil oder damit jemand das Charisma vollkommener lebt; je mehr Verantwortung aber jemand übernimmt wird, desto größer ist seine Verpflichtung und sein Mitbestimmungsrecht bei der Bewahrung dieses Charismas und bei der Teilnahme am Eigenleben der Bewegung.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass sowohl affilierte Mitglieder als auch assoziierte Mitglieder zur Bewegung gehören. Jeder würde dann die Rechte und Pflichten übernehmen bzw. den Aufgaben nachkommen, die sich aus seinem eigenen Status als affiliertes Mitglied oder als assoziiertes Mitglied ergeben.

In den derzeitigen Statuten (von 2004) herrscht keine Klarheit darüber, ob die Mitglieder affilierte Mitglieder oder assoziierte Mitglieder sind. Einerseits heißt es dort, dass die Mitglieder „sich zusammenschließen“, das heißt „sich assoziieren“ (vgl. SRC 6), andererseits aber wird kein Gremium für die Beteiligung dieser Mitglieder an der Leitung der Bewegung festgelegt, weswegen sie *de facto* affilierten Mitgliedern ähneln.

Für den Fall einer Assoziations-Mitgliedschaft: Schließen sich die Mitglieder des ersten und zweiten Grades dann zunächst untereinander zusammen und bilden so eine Gruppierung mit eigener Struktur oder schließt jeder sich als Einzelpersonen direkt dem Regnum Christi als Ganzem an?

Falls die angemessenste Form der Zugehörigkeit im Sinne der Berufung und Sendung die Eingliederung als assoziiertes Mitglied zu sein scheint, bleibt die Frage offen, ob die Mitglieder des ersten und zweiten Grades sich zunächst untereinander zusammenschließen und damit eine Gruppierung mit eigenen Strukturen bilden, die lediglich aus Mitgliedern aus den eigenen Reihen

Arbeitsdokument Kapitel VII.

zusammengesetzt ist und sich dann an der Seite der anderen Zweigen in das Regnum Christi einfügt, oder ob es eher ihrer Identität entspricht, dass sie sich direkt als Einzelpersonen dem Regnum Christi als Ganzem, das aus Mitgliedern aus den vier Zweigen besteht, anschließen.

Die wichtigsten Konsequenzen, die sich ergeben, wenn man vorab eine Gruppierung bildet, die nur aus Mitgliedern des ersten und zweiten Grades besteht, sind die folgenden:

- Sie müssen eine Vereinigung von Gläubigen bilden, der lediglich aus Mitgliedern des ersten und zweiten Grades besteht, und ein Vereinsleben gewährleisten, was wiederum die Bildung und Führung von Leitungs-, Vertretungs- und Mitsprachegremien sowie der Wahlprozesse zur Bildung der Gremien beinhaltet.
- Sie übernehmen volle Verantwortung für die Art und Weise, wie sie das Charisma des Regnum Christi leben, zum Beispiel durch die Bestimmung über die eigenen Statuten und Verpflichtungen, die Ausbildung der Mitglieder, die Art und Weise, wie Mitglieder aufgenommen werden und ggf. wieder austreten, usw.
- Die Leiter der Vereinigung werden von den Mitgliedern des ersten und zweiten Grades aus den eigenen Reihen gewählt (das heißt, es können weder Legionäre Christi noch gottgeweihte Frauen noch gottgeweihte Laien vom männlichen Zweig sein).
- Die Mitglieder des ersten und zweiten Grades übernehmen alle Kosten, die durch die Errichtung der eigenen Vereinigung entstehen.
- Die Legionäre Christi und die gottgeweihten Mitglieder können sie in ihrer Vereinigung in dem Maß unterstützen, in dem dies in den Statuten vorgesehen ist. Allerdings würden sie keinerlei Verantwortung für die Vereinigung der Mitglieder des ersten und zweiten Grades haben. Das könnte dazu führen, dass die gottgeweihten Zweige im Leben der Sektionen der Bewegung in geringerem Maße eingebunden werden.
- Die Vertreter der Vereinigung des ersten und zweiten Grades hätten die Pflicht, gemeinsame Gespräche mit den Vertretern der drei gottgeweihten Zweige zu führen, um abzuklären, wie die vier Vereinigungen rechtlich in einer Wirklichkeit verbunden sind, über die Konsens besteht und die Garantie für die Einheit der Bewegung gibt.

Die wichtigsten Konsequenzen, die sich ergeben, wenn man sich direkt als Einzelpersonen im Regnum Christi als Ganzem mit den Legionären, den gottgeweihten Frauen und den gottgeweihten Laien vom männlichen Zweig zusammenschließt, sind die folgenden:

- Die Legionäre, die gottgeweihten Frauen und die gottgeweihten Laien vom männlichen Zweig sowie die Mitglieder des ersten und zweiten Grades sind alle in gleicher Weise Mitglieder des Regnum Christi. Deswegen sind die Leitungsgremien der Gesamtorganisation so zusammengesetzt, dass alle Berufungen darin vertreten sein können.
- Die Mitglieder des ersten und zweiten Grades haben keine Leitungs-, Vertretungs- und Mitsprachegremien, die nur aus eigenen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Sie werden in allem unmittelbar durch die Leitungsgremien der Gesamtorganisation Regnum Christi geführt.
- Die eigenen Statuten des Regnum Christi müssen bestimmen, wie diese Leitungsgremien der Bewegung zusammengesetzt sind, wer ihnen angehört und welche Aufgaben sie erfüllen.
- Die Mitglieder des ersten und zweiten Grades, die Legionäre Christi, die gottgeweihten Frauen und die gottgeweihten Laien vom männlichen Zweig beteiligen sich mit Stimm- und Wahlrecht an den Leitungs-, Vertretungs- und Mitsprachegremien entsprechend der Modalitäten, die im Eigenrecht festgelegt sind.

Erklärung einiger Begriffe aus dem Vereinsrecht der Kirche und ihrer Verwendung in diesem Kapitel

Eine **juristische Person** (vgl. Codex des Kanonischen Rechts, 113-123) ist eine Gesamtheit von physischen Personen (Körperschaft) oder eine Gesamtheit von Gütern bzw. Sachen, die von physischen Personen geleitet wird (Stiftung). Sie ist auf ein Ziel hingeordnet, das mit der Sendung der Kirche übereinstimmt und die Zielsetzung Einzelner übersteigt. Da ihr vonseiten der kirchlichen Autorität Rechtspersönlichkeit verliehen wird, ist sie Träger von Rechten und Pflichten. Juristische Personen sind für ihre Tätigkeit verantwortlich, können in eigenem Namen handeln und untereinander in Beziehung treten.

Ein **Verein oder eine Vereinigung von Gläubigen** (vgl. Codex des Kanonischen Rechts, 298-329) ist eine Gruppe von gläubigen Christen, die sich freiwillig und dauerhaft zu einer Organisation zusammenzuschließen, um gemeinsam Ziele zu verfolgen, die einem christlichen Leben entsprechen, wie zum Beispiel „ein Leben höherer Vollkommenheit zu pflegen oder den amtlichen Gottesdienst bzw. die christliche Lehre zu fördern oder andere Apostolatswerke, das heißt Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben“ (can. 298 §1).

Die Initiative zur Gründung eines solchen Vereins kann von allen Gläubigen (Laien oder Klerikern), die untereinander eine Vereinbarung treffen (vgl. can. 299 §1), oder von der kirchlichen Autorität (für gewöhnlich dem Bischof) ausgehen.

Diese Vereinigungen können, je nach ihrem Ursprung und ihrem Ziel, privat oder öffentlich sein. Alle müssen über Statuten verfügen, die von der kirchlichen Autorität ordnungsgemäß geprüft (bei privaten Vereinen) oder genehmigt wurden (bei öffentlichen Vereinen). Private Vereine handeln lediglich in eigenem Namen, wohingegen die öffentlichen Vereine dies im Namen der Kirche tun. So sind die privaten Vereine in der Regel auf Initiative der Gläubigen entstanden, um weltliche Apostolatswerke zu vollbringen. Öffentliche Vereine wurden von der kirchlichen Autorität errichtet und widmen sich in der Regel der Förderung von seelsorgerischen Zielen, die von der kirchlichen Autorität abhängen, wie zum Beispiel der öffentliche Gottesdienst oder die Erteilung der christlichen Lehre im Namen der Kirche.

Private Vereine können ihrerseits Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht. Wenn sie sie besitzen, sind sie Träger von Rechten und Pflichten in der Kirche und können als Gruppierung Rechtsakte setzen. Wenn nicht, dann besitzen die Mitglieder der Gruppierung die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie jeder Gläubige in der Kirche besitzt. Als Gruppierung sind sie dann keine Träger von Rechten und Pflichten, sodass jeder in seinem eigenen Namen handelt und nicht im Namen des Vereins.

Vereinigungen von Gläubigen werden von ihren eigenen Mitgliedern in Übereinstimmung mit den Statuten geleitet.

Vertretung: Es steht den Mitgliedern eines Vereins von Rechts wegen zu, Vertreter zu bestimmen. Sie sind daher befugt, für die Kollektivorgane des Vereins Delegierte (Vertreter) auszuwählen. In der Regel üben die Mitglieder in dieser Weise Einfluss auf die Leitung oder Führung des Vereins aus. Als Repräsentativorgane besitzt ein Verein zumindest eine Generalversammlung und einen Generalmoderator, gemeinsam mit seinem Rat.

Arbeitsdokument Kapitel VII.

Affiliierung Einzerner: In diesem Dokument verstehen wir unter einer Affiliierung den Akt, durch den eine Person sich einer kirchlichen Organisation anschließt, um an ihren geistlichen Gütern teilzunehmen und an ihrer Sendung mitzuwirken, ohne Einfluss auf ihre innere Ordnung bzw. Leitung nehmen zu wollen.

Eine kirchliche Institution kann eine Form der Affiliierung festlegen, die bestimmt, welche Verpflichtungen das affilierte Mitglied übernimmt. In der Form der Affiliierung kann auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die affilierten Mitglieder Vertreter in die Leitungsgremien entsenden; diese Vertreter haben jedoch lediglich beratendes Stimmrecht.

Affilierte Mitglieder unterscheiden sich von einfachen Sympathisanten insofern, als sie durch einen öffentlichen Akt ihrer Zugehörigkeit und ihrem Engagement einen offiziellen Charakter geben. Ein affiliertes Mitglied ist wirkliches Mitglied, aber kein „assoziiertes Mitglied“.

Fragen für die gemeinsame Reflexion in Gruppen

Mit Ihren Antworten auf die Fragen, die dieses Kapitel aufwirft, wird es leichter sein, zu erkennen, welche kanonische Struktur der Erhaltung und Förderung des Charismas am meisten dient und wie sie zu gestalten ist. Der weitere Weg sieht dann so aus: Mithilfe der Vorschläge der Territorialversammlungen wird das Zentralkomitee den Entwurf der Statuten vervollständigen und eines oder mehrere kanonische Modelle vorschlagen, über die die Internationale Versammlung dann befinden muss. Das letzte Wort in dieser Sache fällt jedoch dem Heiligen Stuhl zu.

a. Fragen zur Vertiefung und für den Austausch

Welche Werte sollten meiner Meinung nach bei der Standortbestimmung der Mitglieder in der Leitung der Bewegung erhalten und gefördert werden?

b. Fragen, deren Antwort zu Protokoll genommen wird³:

Die Fragen müssen an alle Gruppenmitglieder gerichtet werden, unabhängig davon, welche Antwort der Einzelne auf die erste Frage gibt. Es besteht die Möglichkeit, sich zu enthalten.

1. Die Zugehörigkeit

1.a. Verstehe ich meine Zugehörigkeit zum Regnum Christi wie die eines assoziierten Mitglieds oder die eines affilierten Mitglieds? Warum?

- Anzahl der Mitglieder, die zu einer Zugehörigkeit als „assoziiertes Mitglied“ neigen
- Hauptgründe, die diese Mitglieder anführen
- Anzahl der Mitglieder, die zu einer Zugehörigkeit als „affiliiertes Mitglied“ neigen
- Hauptgründe, die diese Mitglieder anführen
- Anzahl der Enthaltungen

1.b. Sofern man sich für eine Assoziations-Mitgliedschaft entscheidet: Schließen sich die Mitglieder des ersten und zweiten Grades zunächst untereinander zusammen und schaffen damit eine Gruppierung mit eigenen Strukturen oder schließen sie sich als Einzelpersonen direkt im Regnum Christi als Ganzem zusammen?

- Anzahl der Mitglieder, die in diesem Fall zur Aussage „die Mitglieder des ersten und zweiten Grades schließen sich zunächst untereinander zusammen“ neigen
- Hauptgründe, die diese Mitglieder anführen
- Anzahl der Mitglieder, die zur Aussage „schließen sich direkt als Einzelpersonen im Regnum Christi als Ganzem zusammen“
- Hauptgründe, die diese Mitglieder anführen
- Anzahl der Enthaltungen

2. Gibt es Angelegenheiten, die das Leben des ersten und zweiten Grades betreffen und die man ausschließlich unter Mitgliedern des ersten und zweiten Grades diskutieren und entscheiden sollte? Welche wären das?

- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass es solche Angelegenheiten gibt.
- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass es solche Angelegenheiten nicht gibt.
- Anzahl der Enthaltungen
- Liste der Angelegenheiten, die nach dem Dafürhalten der Mitglieder unter diese Kategorie fallen und Anzahl der Stimmen hierfür (Auch diejenigen, die sich vorher dagegen ausgesprochen haben, können hier mitabstimmen).

³ Vgl. Protokollformulare, die den Verantwortlichen der Reflexionsgruppen übermittelt werden.

Arbeitsdokument Kapitel VII.

3. Gibt es Entscheidungen im Leben des Regnum Christi, bei denen die Mitglieder des ersten und zweiten Grades prinzipiell mit einbezogen werden sollten? Welche wären das?

- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass es Entscheidungen gibt, in die man mit einbezogen werden sollte.
- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass es keine solchen Entscheidungen gibt.
- Anzahl der Enthaltungen
- Liste der Angelegenheiten, die nach dem Dafürhalten der Mitglieder zu dieser Art von Entscheidungen gehören, in die man mit einbezogen werden sollte

4. Auf welcher der drei Ebenen sollten die Mitglieder des ersten und zweiten Grades in der Leitung der Bewegung mit einbezogen werden?

- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass sie auf regionaler Ebene in die Leitung mit einbezogen werden müssten.
- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass sie auf territorialer Ebene in die Leitung mit einbezogen werden müssten.
- Anzahl der Mitglieder, die meinen, dass sie in die oberste Leitung mit einbezogen werden müssten.
- Anzahl der Enthaltungen.